



20.08.2008

Nummer 21

| INHALT | SEITE |
|--|-------|
| <u>Straßen- und Wegegesetz (Vollzug):</u> | |
| - Umbenennung öffentlicher Verkehrsflächen und Umnummerierung von Gebäuden gemäß Satzung der Stadt Passau vom 10.07.1973 | 196 |
| <u>Sparkasse Passau:</u> | |
| - Kraftloserklärung Herr Siegfried Pöschl | 197 |
| <u>Baugesetzbuch (Vollzug):</u> | |
| - Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Passau, 79. Änderung | 197 |
| - Bebauungsplan „Untersölden“, Gemarkung Grubweg, 4. Änderung | 197 |
| <u>Landtags- und Bezirkswahl am 28. September 2008:</u> | |
| - Bekanntmachung über die Wahlkreisvorschläge für die Wahl zum Landtag und zum Bezirkstag | 198 |
| - Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtags- und Bezirkswahl | 199 |

- Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes;
Umbenennung öffentlicher Verkehrsflächen und Ummummerierung von Gebäuden gemäß
Satzung der Stadt Passau vom 10.07.1973

Straßen- und Hausnummernänderungen

| Fl.Nr. Gemarkung: | Eigentümer: | bisherige Straßen- u. Hausnummern- bezeichnung: | neue Straßen- u. Hausnummern- bezeichnung: |
|----------------------|--|---|--|
| 409/122 Grubweg | Stadt Passau Rathausplatz 2 94032 Passau | Ohne Hausnummer | Bayerwaldstraße 30 |

| Fl.Nr. Gemarkung: | Eigentümer: | bisherige Straßen- u. Hausnummern- bezeichnung: | neue Straßen- u. Hausnummern- bezeichnung: |
|----------------------|---|---|--|
| 809 Haidenhof | Thomas Weiherer Greppenweg 2 94036 Passau | Greppenweg 2 | Greppenweg 2 und Fürstenzeller Straße 7a |

| Fl.Nr. Gemarkung: | Eigentümer | bisherige Straßen- u. Hausnummern- bezeichnung | neue Straßen- u. Hausnummern- bezeichnung |
|----------------------|---|--|---|
| 258/3 Grubweg | Max und Erna Stadler Schmiedweg 2 84381 Johanniskirchen | Sonnensteig 3 | Sonnensteig 3 und Sonnensteig 3a |

Passau, 13.08.2008
STADT PASSAU
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

■ Kraftloserklärung

Das verlorene Sparkassenbuch der Sparkasse Passau, Geschäftsstelle Spitalhofstraße, lautend auf

Herrn
Siegfried Pöschl
Hunostr. 16
94036 Passau
Sparkonto Nr. 112344122
jetzt Sparkonto Nr. 3512344122

wird hiermit für kraftlos erklärt.

Passau, 06. 08. 2008
Der Vorstand der Sparkasse Passau

Herr Dr. Hartmann Beck
(stv. Vorstandsvorsitzender)

■ Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

- Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Passau, 79. Änderung und im Parallelverfahren
- Bebauungsplan „Untersölden“, Gemarkung Grubweg, 4. Änderung;

Bekanntmachung der Änderungsbeschlüsse gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Marketing der Stadt Passau hat am 09.01.2007 die o.a. Planänderungen beschlossen.

Mit diesen Änderungen soll das festgesetzte, bislang noch nicht verwirklichte allgemeine Wohngebiet beidseits der geplanten nord-westlichen Trasse der Dr.-Fritz-Ebbert-Straße um ca. 5 Wohnhausparzellen erweitert werden.

Der Entwurf der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Bebauungsplanentwurf und der Entwurf des Umweltberichtes hierzu können in der Zeit vom **29. August 2008** bis einschließlich **29. September 2008** während der Dienststunden im Neuen Rathaus, Rathausplatz 3, II. Etage, vor dem Zimmer 206 eingesehen werden.

Die Planungen werden auf Wunsch erörtert. Gleichzeitig ist Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Passau, den 18. August 2008
STADT PASSAU
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

Wahlvordruck G7

| | |
|---|---------------------|
| Gemeinde | Stadt Passau |
| Verwaltungsgemeinschaft | |
| Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen | |

BEKANNTMACHUNG über die Wahlkreisvorschläge für die Wahl zum Landtag und zum Bezirkstag

am 28. September 2008

Die Bekanntmachung des Wahlkreisleiters über die endgültig zugelassenen Wahlkreisvorschläge für die Landtags- und die Bezirkswahl im Wahlkreis **Niederbayern** wird im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 34 vom 22.08.2008 veröffentlicht und kann gemäß § 35 Abs. 1 Satz 3 Landeswahlordnung an den Werktagen, außer Samstagen

- während der Dienststunden
 von _____ Uhr bis _____ Uhr bei

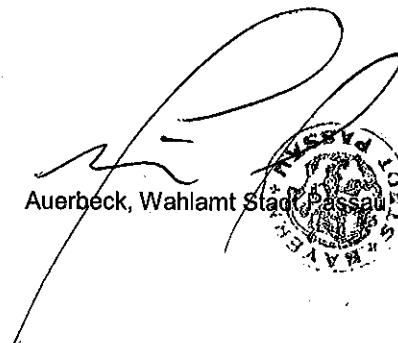
Altes Rathaus, Bürgerbüro, 1. Stock, Zimmer 108/109, Rathausplatz 2, 94032 Passau
eingesehen werden.

Die Bekanntmachung enthält für jeden Wahlkreisvorschlag den Namen der Partei oder Wählergruppe, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese, sowie Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Geburtsjahr und Anschrift der sich bewerbenden Personen.

Die Wahlkreisvorschläge für die Landtagswahl in allen Wahlkreisen Bayerns sind auch im Internet-Angebot des Landeswahlleiters (www.statistik.bayern.de) unter „Wahlen/Landtagswahlen/Landtagswahl 2008“ veröffentlicht.

Passau, 18.08.2008

Auerbeck, Wahlamt Stadt Passau



BEKANNTMACHUNG

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag und zum Bezirkstag

am 28. September 2008

Zutreffendes bitte ankreuzen
oder in Druckschrift ausfüllen



1. Das Wählerverzeichnis für die Landtagswahl und Bezirkswahl

- der Stadt Passau
- wird in der Zeit vom 08. September 2008 bis 12. September 2008
- während der Dienststunden

in Altes Rathaus, Rathausplatz 2, Bürgerbüro, 1. Stock, Zimmer 108/109

für Stimmberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Jeder Stimmberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Stimmberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach Art. 34 Abs. 5 des Meldegesetzes eingetragen ist.

2. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

3. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist (20. bis 16. Tag vor der Wahl), spätestens am

Freitag, 12. September 2008 bis 12.00 Uhr bei

Stadt Passau, Wahlamt Zimmer 314, Altes Rathaus, Rathausplatz 2, 94032 Passau, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

4. Stimmberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 07. September 2008 eine Wahlbenachrichtigung samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Stimmkreis 205 Passau - Ost

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum (Stimmbezirk) dieses Stimmkreises**
oder
durch **Briefwahl**
teilnehmen.

6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 6.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** stimmberechtigte Person, wenn sie

- a) sich am Wahltag während der Wahl aus wichtigem Grund außerhalb ihres Stimmbezirks aufhält,
- b) ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, ab dem 25. August 2008 in einen anderen Stimmbezirk
- innerhalb der Gemeinde
 - außerhalb der Gemeinde, wenn die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt,
- c) aus beruflichen Gründen, wegen Freiheitsentziehung, infolge Krankheit, hohen Alters oder einer körperlichen Behinderung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

Der Wahlschein kann bis zum Freitag, 26. September 2008, 15.00 Uhr

bei Altes Rathaus, Bürgerbüro, Zimmer 108/109/105, Rathausplatz 2, und Dienstleistungszentrum Passavia, Bürgerbüro, Vornholzstraße 40

schriftlich oder mündlich (**nicht aber fernmündlich**) beantragt werden. Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden.

- 6.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** stimmberechtigte Person, wenn
- sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung (bis zum 07. September 2008) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung versäumt hat,
 - ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung entstanden ist,
 - ihr Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Diese Stimmberechtigten können bei der in Nr. 6.1 bezeichneten Stelle den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, schriftlich oder mündlich (**nicht aber fernmündlich**) stellen.

7. Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheins glaubhaft machen. Eine behinderte stimmberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
8. Eine stimmberechtigte Person, die im Wahlscheinantrag nicht angegeben hat, dass sie vor einem Wahlvorstand wählen will, erhält mit dem Wahlschein zugleich
- je einen Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
 - je einen Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
 - zwei Wahlumschläge (weiß und blau)
 - einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Unterlagen werden ihr von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft), die den Wahlschein erteilt hat, auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt.

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen können auch an nahe Familienangehörige ausgehändigt werden. An andere Personen dürfen die Unterlagen nur bei plötzlicher Erkrankung und nur dann ausgehändigt werden, wenn die Unterlagen der stimmberechtigten Person nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können. Die Empfangsberechtigung muss schriftlich durch Vollmacht nachgewiesen werden.

9. Bei der Briefwahl muss die stimmberechtigte Person dafür sorgen, dass der Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.
- Nähere Hinweise darüber, wie die stimmberechtigte Person die Briefwahl auszuüben hat, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

18. August 2008

Auerbeck, Wahlamt Stadt Passavia

